

Vergabekammer Nordbayern zur fehlerhaften Auftragswertschätzung

Wer beschafft, muss wissen, was er will

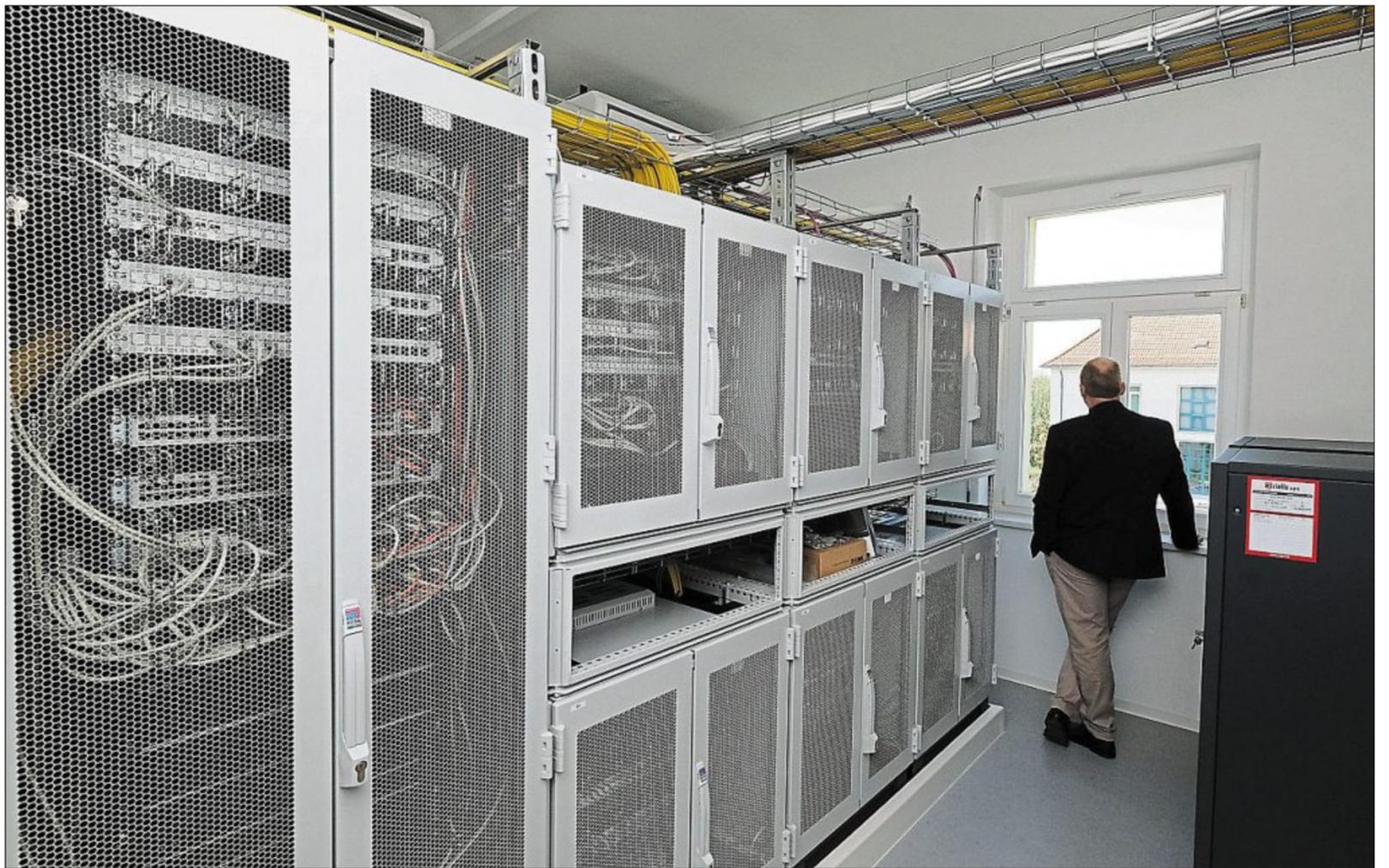
Ein öffentlicher Auftraggeber beabsichtigte, seine Informations- und Kommunikationstechnik zu erneuern. Hierzu benötigte er fachplanerische Dienstleistungen gemäß den Leistungsphasen 6 bis 8 nach §§ 55 ff. HOAI, die er als Unterschwellenvergabe im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschaffen wollte. Die Leistungsphasen 2 und 3 beziehungsweise 5 sollten laut einer sachdienlichen Auskunft gegebenenfalls im Wege einer Nachbeauftragung und Vergütung der zusätzlichen Leistungen gemäß § 10 HOAI erfolgen. Auch eventuell erforderliche Leistungen für die Erstellung eines Förderantrags würden zusätzlich beauftragt werden.

Ein Unternehmen gab ein Angebot für die Leistungsphasen 6 bis 8 ab und wurde später darüber informiert, dass der Auftrag anderweitig vergeben wurde. Daraufhin beantragte der Unternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens mit dem Ziel, die Unwirksamkeit des erteilten Auftrags feststellen zu lassen. Mit Erfolg.

Unter Umständen weitere Leistungen beauftragen

Nach der Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 10. Oktober 2019 – RMF-SG21-3194-4-43) entsprach die Berechnung der Vergabestelle, der lediglich die Leistungsphasen 6 bis 8 zugrunde gelegt wurden, nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Schätzung gemäß § 3 VgV. Für eine Auftragswertschätzung ist vom voraussetzlichen Gesamtwert der zu vergebenden Leistungen auszugehen. Denknöwendigerweise ist zunächst von der Vergabestelle festzulegen, welche Leistungen sie überhaupt zu vergeben beabsichtigt. Nur darauf aufbauend kann eine Auftragswertschätzung ordnungsgemäß erfolgen.

Dies war vorliegend nicht der Fall. So hat insbesondere die



Um die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik gab es Streit.

FOTO: DPA/SEBASTIAN WILLNOW

sachdienliche Auskunft, die ausdrücklich auf eine eventuelle Nachbeauftragung von Leistungen hingewiesen hat, deutlich gemacht, dass die Vergabestelle nicht nur die Leistungsphasen 6 bis 8 benötigte. Der öffentliche Auftraggeber hat sein Leistungsbestimmungsrecht gerade nicht allein darauf beschränkt, sondern dieses Recht dahingehend ausgeübt, dass unter Umständen auch

weitere Leistungen beauftrag werden konnten. Diese sind dann nach Ansicht der Ansbacher Vergabekammer ebenfalls auszu-schreiben und einer sachgerechten Auftragswertschätzung zugrunde zu legen.

Dementsprechend hat die Vergabestelle hier keine ordnungsgemäße Auftragswertschätzung vorgenommen. Denn nach § 3 Abs. 1 VgV wird ausdrücklich gefordert,

dass der Gesamtwert des Auftrags einschließlich etwaiger Optionen und Vertragsverlängerungen und ohne Absicht der Vermeidung einer europaweiten Vergabe maßgeblich ist. § 3 VgV verbietet es geradezu, etwa erforderliche Leistungen nicht schon bei der ursprünglichen Ausschreibung zu berücksichtigen und deren Vergabe über Nach- oder Zusatzbeauftragungen in das Stadium nach

Vertragsabschluss zu verlegen, also „sehenden Auges“ eine Nach- oder Zusatzbeauftragung zu avisieren.

Die Vergabekammer Nordbayern durfte deshalb die fehlerhafte Auftragswertschätzung der Vergabestelle durch eine eigene ersetzen und war der Überzeugung, dass der EU-Vergabeschwellenwert hier weit überschritten wird. Der bereits erteil-

te Auftrag wurde für unwirksam erklärt und dem öffentlichen Auftraggeber aufgegeben, eine ordnungsgemäße Auftragswertschätzung unter Einbeziehung aller vom zukünftigen Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen vorzunehmen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Bundesverkehrsminister will Dampf machen

Mehr Dynamik bei Klimaschutz

Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer will angesichts von Kritik an den Klimaschutzplänen seines Ressorts in die Offensive kommen. „Schon jetzt zeichnet sich ab, dass wir noch deutlich mehr Dynamik brauchen“, sagte der CSU-Politiker vor Kurzem der Deutschen Presse-Agentur. „Klimaschutz ist ein laufender Prozess, und unsere Überlegungen sind mit dem Klimapaket noch lange nicht abgeschlossen.“ Auch europaweit müsse das Thema stärker in Angriff genommen werden.

„Dazu gehören Themen wie eine verbindliche Beimischquote von nachhaltigem Kerosin in der Luftfahrt, ein dichtes Lade- und Tanknetz für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und der Ausbau des Bahnangebots zwischen

den europäischen Metropolen“, sagte Scheuer. „Klar ist, wir haben noch viel zu tun und dürfen nicht nachlassen.“

Damit Deutschland die Klimaziele für 2030 erreicht, muss vor allem der Verkehrsbereich liefern. Denn dort sind die CO₂-Emissionen in den vergangenen Jahren kaum gesunken. In den kommenden Wochen wird ein Gutachten des Umweltministeriums dazu erwartet, ob die eingeleiteten Maßnahmen im Verkehrsbereich ausreichen.

Scheuer verwies auf etliche Schritte, die bereits auf den Weg gebracht worden seien – etwa die Senkung der Mehrwertsteuer für Tickets im Bahn-Fernverkehr, eine Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs, die geplante Anhebung der Ticketsteuer und

einen Plan für einen schnelleren Ausbau des Ladenetzes für E-Autos.

Zu Maßnahmen, die noch angepackt werden müssten, gehörten die Reform der Kfz-Steuer. Diese solle mit einer deutlich höheren CO₂-Komponente umgebaut werden, um klimafreundliche Fahrzeuge finanziell attraktiver zu machen. Federführend ist hier das Finanzministerium. Weitere Maßnahmen seien der Einsatz von synthetischen Kraftstoffen sowie eine CO₂-Differenzierung bei der Lkw-Maut. Außerdem wolle das Ministerium zehn Modellprojekte mit rund 300 Millionen Euro unterstützen, um den ÖPNV zu stärken. Die Ausschreibung startete noch im zweiten Quartal 2020. > TERESA DAPP UND ANDREAS HOENIG, DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz

Beschaffungsregeln überarbeitet

Am 12. Februar 2020 hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zugestimmt, mit dem die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU erfolgt. Mit den Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) werden laut dem Auftragsberatungszentrum Bayern auch die Regelungen zu Beschaffungen der öffentlichen Hand weiterentwickelt. Nach dem neuen § 45 Abs. 2 KrWG ist bei der Gestaltung von Arbeitsablä-

fen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne dass damit Rechtsansprüche Dritter begründet werden, Erzeugnissen der Vorzug zu geben, die 1. in rohstoffschonenden, energie-sparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind, 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling

von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen. > BSZ